

Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Wegen des Ablaufes der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers wird die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Mühlheim an der Donau notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 26.09.2021.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind. Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem 10.10.2021.**

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit der/des gewählten Bürgermeisterin/Bürgermeisters beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte **Unionsbürger, die** nach § 26 Bundesmeldegesetz **nicht der Meldepflicht unterliegen** und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden **ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt Mühlheim, Bürgerservicebüro, Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim** bereit.

Die **Anträge auf Eintragung** müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens **bis zum Sonntag 05.09.2021** beim **Bürgermeisteramt Mühlheim, Wahlamt, Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim** eingehen.

Mühlheim an der Donau, 26.07.2021
Bürgermeisteramt

Rainer Langeneck, 1. Bürgermeister-Stellvertreter und Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses